

# Bekanntmachung!



Die gerichtlich verhängte Exmiffion eines Miethers und die Art und Weise, wie derselbe an dem Fenster seiner Wohnung das Publikum auf das wider ihn eingeschlagene gerichtliche Verfahren aufmerksam machte, hat vor einigen Tagen zu einem Auflauf in der Oranienstraße Anlaß gegeben. In später Abendstunde wurde arger Unfug verübt. Die Schutzmannschaft, welche bemüht war, die Ordnung herzustellen, namentlich die angesammelte Menge auseinander zu treiben, fand Widerstand und wurde mit Steinen geworfen, so daß sie genöthigt war, von der Waffe Gebrauch zu machen und zu Verhaftungen zuzuschreiten. Die Vorgänge haben sich seitdem allabendlich wiederholt, die Ruhestörer haben dabei Beschädigungen des öffentlichen und Privat-Eigenthums vorgenommen.

Das Polizei-Präsidium nimmt hieraus Veranlassung, die Einwohner der Stadt aufzufordern, nach Kräften beizutragen, daß der Fortsetzung solchen Unfugs und der Störung und Beeinträchtigung des nützlichen und friedlichen Verkehrs ein Ende gemacht werde. — Jedermann wolle Sorge tragen, daß seine Angehörigen in den Wohnungen zurückgehalten werden, jedenfalls die Orte, wo Auflauf stattfindet, vermeiden, ferner, daß die Häuser, Läden und Schankstätten in den dem Auflauf zunächst belegenen Stadtgegenden zeitig geschlossen werden. Die polizeilichen Beamten sind, sobald sie zum Einschreiten gegen die Menge genöthigt werden, außer Stande, sich auf Erörterungen Einzelner über die Gründe des Aufenthalts und Verweilens an der Stelle des Auflaufs und der Ordnungswidrigkeiten einzulassen. Jedermann, welcher sich nicht ungesäumt von dem Orte der Ruhestörung entfernt, setzt sich der Gefahr sofortiger Verhaftung aus. Alle Ordnungsliebende werden anerkennen, daß bei derartigen Vorfällen allen Anforderungen der Polizei-Beamten unbedingt Folge geleistet werden muß. Nach §. 91 des Strafgesetzbuchs werden Personen, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften den Executivbeamten gewaltsamen Widerstand leisten, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, diejenigen Theilnehmer aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, mit Zuchthaus von 2—10 Jahren bestraft.

Berlin, den 3. Juli 1863.

**Königliches Polizei-Präsidium.**

von Bernuth.